

Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführende aus dem Ausland



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Fahrzeugausweise

Fahrzeuge, die zum eigenen Gebrauch in die Schweiz eingeführt werden, müssen unaufgefordert zur Zollbehandlung angemeldet werden.

Ausländische Arbeitnehmende, Studierende und Stagiaires dürfen mit der entsprechenden Zollbewilligung (Formular 15.30) das unverzollte Fahrzeug während zwei Jahren in der Schweiz benutzen. Die Bewilligung kostet 25 Franken. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Fahrzeuge von Zuziehenden können abgabenfrei zugelassen werden. Das Fahrzeug muss aber vor der Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz mindestens sechs Monate im Gebrauch des Zuziehenden gewesen sein (Übersiedlungsgut). Andernfalls kann das unverzollte Fahrzeug während maximal zwei Jahren ab dem ersten Einreisetag benutzt werden. Die dafür erforderliche Bewilligung (Formular 15.30) kostet 25 Franken. Danach muss das Fahrzeug entweder verzollt (Zoll, Automobil- und Mehrwertsteuer) oder wieder ausgeführt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die mindestens zwölf Monate Wohnsitz im Ausland hatten und in die Schweiz zurückkehren.

Wer die Zollbehandlung nicht anmeldet, macht sich strafbar.

Informationen über das Zollverfahren von Fahrzeugen und die Zollbehandlung von Sonderfällen finden Sie unter www.ezv.admin.ch > Zollinformation Private > Strassenmotorfahrzeuge > Publikationen > Merkblatt 15.50.

Für Fragen zur Zulassung der Fahrzeuge sind die kantonalen Strassenverkehrsämter zuständig. Eine gute Übersicht liefert die Website der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (www.asa.ch).

Führerausweise

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführende aus dem Ausland,

- die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;
- die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen;
- wenn die Gültigkeitsdauer des ausländischen Führerausweises abgelaufen ist.

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Auskunftsstellen

Zollkreisdirektionen

- Basel
Tel. + 41 61 287 11 11
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel. + 41 52 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genf
Tel. + 41 22 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel. + 41 91 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollstellen geben Ihnen gerne Auskunft.

Weitere Merkblätter zum Reiseverkehr und zum Einkaufen im Ausland finden Sie auf unserer Internetseite und bei allen geöffneten Zollstellen. Auskünfte erhalten Sie auch unter der Gratisnummer +41 800 222 040.